

04.04.97

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 160. Sitzung am 27. Februar 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/6956 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen
- Drucksache 13/5468 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.04.97
Erster Durchgang: Drs. 320/96

25.04.97**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht enthält. Auch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen vom 26. September 1991 (BGBl. II S. 1006) erging mit Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Februar 1997 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.